



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Corona – Informationen für unsere Mandanten

- Steuerliche Fristen** Das Hessische Ministerium der Finanzen hat dem Steuerberaterverband Hessen e.V. mit Schreiben vom 20.03.2020 mitgeteilt, dass für die Abgabe von Jahressteuererklärungen (inkl. Gewinnermittlung) in allen steuerlich beratenen Steuerfällen für den Veranlagungszeitraum 2018 eine Fristverlängerung bis zum 31. Mai 2020 eingeräumt wird. Für Thüringen werden hierzu noch Verlautbarungen des Ministeriums erwartet.
- Selbstständige** Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 34, 42 IfSG) bzw. von der zuständigen Behörde einem Tätigkeitsverbot unterworfen wird (§ 31 IfSG) bzw. abgesondert wurde (§§ 28 ff IfSG) und daher einen Verdienstaussfall erleidet, erhält grundsätzlich eine Entschädigung.
- Eine Erstattung kommt für den Verdienstaussfall in Betracht (§ 56 Abs. 3 IfSG). Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ gem. § 56 Abs. 4 IfSG Umfang entstehen. Schäden sind dabei so gering wie möglich zu halten. Dazu zählt auch die Arbeit im Home-Office.
- Details zu den Abläufen (z.B. Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Diese wird von der Regierung des Landes bestimmt. (Orientierungshilfe: Kassenärztliche Bundesvereinigung: Übersicht der zuständigen Stellen¹).
- Achtung:** Eine freiwillige Quarantäne oder ein **generelles (gesundheitsunabhängiges) Tätigkeitsverbot** (z.B. Betriebsschließungen im Einzelhandel) eröffnen keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG.²

¹ https://www.kbv.de/media/sp/Liste_Coronavirus_Entschaedigung.pdf

² Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Steuerzahlungen

Das BMF hat in Abstimmung mit den Ländern ein Schreiben mit umfassenden Liquiditätshilfen verabschiedet:

1. Leichter gewährte Steuerstundungen:

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können **bis zum 31. Dezember 2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

Die Finanzverwaltung wird angewiesen, keine strengen Anforderungen an die Prüfung zu stellen, ob die Erziehung der Steuern eine erhebliche Härte darstellen würde.

➔ Steuerzahlungszeitpunkt wird hinausgeschoben

2. Anpassung von Steuervorauszahlungen

Des Weiteren können Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer gestellt werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr geringer sein werden, werden Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.

Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

Gleiches gilt auch im Rahmen der Gewerbesteuer.³

➔ Vorauszahlungslast wird gesenkt

³ Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus vom 19. März 2020 (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Gewerbesteuer/2020-03-19-gewerbesteuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-anlage.pdf;jsessionid=0E2BCCBF3AAF5129107BB0300D285E8F.delivery2-master?_blob=publicationFile&v=2)



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

3. Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen:

Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll **bis zum 31. Dezember 2020** von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden.⁴

Die Generalzolldirektion und das Bundeszentralamt für Steuern sollen angewiesen werden, bei Steuern, die von ihnen verwaltet werden (z.B. Energiesteuer, Luftverkehrssteuer bzw. Versicherungssteuer und Umsatzsteuer) entsprechend zu verfahren.⁵

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat bereits ein Formular zur Beantragung der Steuererleichterungen veröffentlicht: <https://www.finanzamt.bayern.de/LfSt/>

Laut einer Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 19.03.2020 (Presseinformation Nr. 28) werden in Hessen auf Antrag die bereits geleisteten Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen unter Beibehaltung der Dauerfristverlängerungen komplett zurückgezahlt. Hierzu haben wir bereits ein Vorgehen mit den betroffenen Finanzämtern abgestimmt und werden zeitnah mit Ihnen in Kontakt treten, da wir für die Antragstellung Ihr Einverständnis benötigen.

⁴ „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2), BMF-Schreiben vom 19. März 2020 (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

⁵ „Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen – Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus“, BMF, BMWi (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14)



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Auch für die Vorauszahlungen zur Umsatzsteuer hatten einige Finanzämter bereits eine vorsichtige Zusage getroffen, diese zu stunden. Es liegt in Ihrer Verantwortung als Unternehmer / Geschäftsführer dafür Sorge zu tragen, dass bei erfolgreicher Stundung zum Ende des Stundungszeitraumes die notwendige Liquidität vorhanden ist.

Kredite und Bürgschaften

1. Bedingungen für KfW⁶-Unternehmerkredite (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit-Universell (für Unternehmen unter 5 Jahren) werden gelockert. Risikoübernahmen werden erhöht (bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. €). Die Instrumente stehen ferner auch größeren Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 2 Mrd. € (bisher: 500 Mio. €) zu Verfügung.
2. Der KfW Kredit für Wachstum steht auch größeren Unternehmen zur Verfügung. Die bisherige Umsatzgröße von 2 Mrd. € wird auf 5 Mrd. € erhöht. Er wird für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bisläng: nur Innovation und Digitalisierung) zu Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70% (bisher 50%) erhöht.
3. Für Unternehmen mit mehr als 5 Mrd. € Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.

KfW- und ERP-Kredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der Webseite der KfW⁷ und bei allen Banken und Sparkassen. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800/5399001.

4. Die Bürgschaftsbanken verdoppeln den Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. €. Bürgschaftsbanken können Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen.

⁶ Kreditanstalt für Wiederaufbau

⁷ <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

5. Das eigentlich für Unternehmen in strukturschwachen Regionen aufgelegte Großbürgschaftsprogramm kann nun auf Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet werden.
6. Darüber hinaus wird die KfW zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen auflegen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80%, bei Investitionen sogar bis zu 90%. Darüber hinaus sollen für diese Unternehmen konsortiale Strukturen angeboten werden. Der Start der Sonderprogramme unterliegt dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die EU-Kommission.
7. Bund stellt Exportkreditgarantien (Hermesbürgschaften) bereit, um Unternehmen vor Zahlungsrisiken im Auslandsgeschäft zu schützen.

Ergänzend bieten auch die Landesförderinstitute zinsgünstige Betriebsmittelfinanzierungen an. Einzelheiten sind bei den Förderinstituten der Länder zu erfragen. Weitere Informationen sind auch über die Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums⁸ erhältlich.

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis zu 2,5 Mio. Euro kann schnell und kostenfrei über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken⁹ gestellt werden. Die zuständige Bürgschaftsbank finden Sie unter: vdb-info.de.¹⁰

⁸ <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html>

⁹ <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

¹⁰ „Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen – Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus“, BMF, BMWi (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaeftigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14)



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Die **Bayerische Staatsregierung** hat ein **Soforthilfeprogramm** eingerichtet, das sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.¹¹

Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- ➔ bis zu 5 Erwerbstätige 5.000,00 Euro,
- ➔ bis zu 10 Erwerbstätige 7.500,00 Euro,
- ➔ bis zu 50 Erwerbstätige 15.000,00 Euro,
- ➔ bis zu 250 Erwerbstätige 30.000,00 Euro.

Der Förderantrag ist unter dem folgenden Link abrufbar:

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente_und_Cover/2020-03-17_Antrag_Soforthilfe_Corona.pdf

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch die für den Antragsteller örtlich zuständige Vollzugsbehörde, welche neben einer genauen Erläuterung des Antragsverfahrens unter folgendem Link aufgeführt ist:

https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/?fbclid=IwAR3OjbOjlfFunm8kG5sKCZIVo62ARZle9Z9GywQz267fBI-R_0SL1cKv_pc

¹¹ https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/?fbclid=IwAR3OjbOjlfFunm8kG5sKCZIVo62ARZle9Z9GywQz267fBI-R_0SL1cKv_pc



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Nach aktuellen Pressemitteilungen ist auch in **Thüringen** unter anderem ein Soforthilfeprogramm geplant, über das Klein- und Kleinstunternehmen sowie Freiberufler einen einmaligen finanziellen Zuschuss erhalten können. Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten sollen bis zu 5.000,00 Euro erhalten, Firmen mit bis zu zehn Beschäftigten bis zu 10.000,00 Euro und Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten bis zu 30.000,00 Euro. Allerdings sei hier noch eine Abstimmung mit dem Bund nötig, der ein ähnliches Programm angekündigt habe.¹²

Kurzarbeitergeld

Lieferengpässe, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus entstehen, oder behördliche Betriebsschließungen mit der Folge, dass Unternehmen ihre Produktion einschränken oder einstellen müssen, können zu einem Anspruch auf KUG¹³ für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen.

Die Bundesregierung hat hierzu die Voraussetzungen für den Bezug von KUG erleichtert:

- ➔ Es reicht, wenn 10% der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Bisher musste mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- ➔ Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- ➔ KUG ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- ➔ In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt.

¹² <https://www.mdr.de/thueringen/tiefensee-kuendigt-hilfsprogramm-fuer-thueringer-wirtschaft-wegen-corona-an-100.html>

¹³ Kurzarbeitergeld



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Wichtig ist, dass die Unternehmen die Kurzarbeit im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Dazu kann man sich auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit (BA) registrieren:

<https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

Oder das Formular unter folgendem Link ausfüllen (https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf) und per Email oder Fax an die Agentur für Arbeit versenden.

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des KUG vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

KUG kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Das KUG beträgt 60% der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschaliertem Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Es beträgt 67%, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt lebt.

Tabellen zur Berechnung des KUG:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug51-tabelle-2016_ba015003.pdf (bei Geringverdienern)

Nähere Informationen zur Beantragung des KUG sind auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter folgenden Links zu finden:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Darüber hinaus stehen die Agenturen für Anfragen und Beratungen zur Verfügung.

Die Nummer der Servicehotline für Arbeitgeber lautet: 0800/4555520



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten, die ihm möglich und zumutbar sind. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Konkrete Hinweise hierzu finden sich zum Beispiel im Nationalen Pandemieplan auf der Homepage des Robert Koch Instituts.

Die Arbeitnehmer sind nach §§ 15, 16 ArbSchG verpflichtet, jede erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und dessen arbeitsschutzrechtlichen Weisungen nachzukommen.¹⁴¹⁵

Arbeitsunfähigkeit

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV Spitzenverband) und die Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) haben eine zeitlich befristete erleichterte Möglichkeit für Krankschreibungen vereinbart. Patienten, die an leichten Erkrankungen der oberen Atemwege erkrankt sind und keine schwere Symptomatik vorweisen oder Kriterien des Robert Koch Instituts für einen Verdacht auf eine Infektion erfüllen, können nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis maximal sieben Tage ausgestellt bekommen. Die Vereinbarung gilt seit dem 9. März und ist zunächst für vier Wochen befristet.¹⁶

¹⁴ „Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie“, BDA ([https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf/\\$file/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf](https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf/$file/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf))

¹⁵ „Tagesaktuelle Informationen zum Coronavirus“, BMG (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html#c17529>)

¹⁶ „Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie“, BDA ([https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf/\\$file/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf](https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf/$file/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf))



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Quarantäne

Zur Eindämmung des Corona-Virus ordnen die zuständigen Behörden gegenwärtig oftmals eine Quarantäne gegenüber einzelnen Personen an. Sie wird gegenüber akut Erkrankten als auch für lediglich potentiell Infizierte ausgesprochen. Bei Arbeitnehmern ist diese Unterscheidung maßgeblich für die Beurteilung, in welcher Form er weiterhin sein Gehalt bezieht:

1. Ist der Arbeitnehmer durch die Infizierung mit dem Corona-Virus arbeitsunfähig erkrankt, erhält er eine Fortzahlung des Gehaltes nach den üblichen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG). Die angeordnete Quarantäne-Maßnahme ändert hieran nichts.
2. Ist der Arbeitnehmer wegen des Verdachts auf eine mögliche Infektion in Quarantäne, greift § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung für die ersten sechs Wochen der Quarantäne. Die Entschädigung zahlt der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer aus. Er bekommt sie aber auf Antrag von den zuständigen Behörden erstattet. Ab der siebten Quarantäne-Woche zahlen die zuständigen Behörden eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt an den Arbeitnehmer

Zur Höhe der Entschädigung:

Bei Angestellten: In den ersten sechs Wochen Anspruch in Höhe des Nettogehalts, danach in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes.

Zu beachten ist, dass die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht auch weiterhin besteht. Außerdem sind die Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz nachrangig gegenüber allen anderen Ersatzansprüchen.

Bei Selbstständigen: Verdienstaufschlag sowie „angemessene“ Betriebsausgaben

Für die entsprechenden Antragsformulare auf Entschädigung nach dem IfSG sollten sich Arbeitgeber und Selbstständige direkt mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen.



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Fall angeordneter Betriebsschließungen durch die zuständigen Behörden gilt nach derzeitiger Rechtslage: Generell sind Betriebsschließungen ein Risiko, das der Arbeitgeber tragen muss. Die Arbeitnehmer haben danach auch weiterhin Anspruch auf Zahlung des Gehalts. In der derzeitigen Situation ist davon auszugehen, dass in den kommenden Tagen von Seiten der Bundesregierung mögliche Sonderregelungen auch für die Abwicklung behördlicher Betriebsschließungen geprüft werden.¹⁷

Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung

Das BMAS¹⁸ hat sich am 15. März zur Frage der Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer geäußert, die aufgrund der Betreuung ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können:

Nach geltender Rechtslage können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen Zeitraum ohne Lohn einbußen ihren Arbeitsplatz fernbleiben. Voraussetzung ist, dass sie ihre Kinder nicht anderweitig betreuen können (z.B. Ehepartner, Nachbarschaft). Auf die Betreuung durch Großeltern sollte verzichtet werden, da ältere Menschen erheblich durch das Virus gefährdet sind und deren Gesundheit besonders geschützt werden sollte. Diese rechtliche Möglichkeit nach § 616 BGB ist allerdings nach derzeitiger Rechtslage auf wenige, in der Regel zwei bis drei Tage begrenzt. Außerdem kann § 616 BGB durch den Arbeitsvertrag oder einen Tarifvertrag abbedungen werden.

Das BMAS bittet angesichts der akuten Lage zu pragmatischen, unbürokratischen und einvernehmlichen Lösungen zu kommen, die nicht zu Lohn einbußen führen und die Möglichkeiten der Lohnfortzahlung im Betreuungsfall eher großzügig auszugestalten. Zumindest in der ersten Woche sollte aufgrund der akut notwendigen zwingenden Betreuung von Kindern keine Lohnminderung erfolgen. Wo möglich, könnten auch Homeoffice-Lösungen oder flexible Arbeitszeitregelungen dazu beitragen, die aktuelle Situation zu bewältigen. Arbeitnehmer könnten auch die Möglichkeit wahrnehmen, über Zeitausgleiche (z.B. Überstundenabbau) oder

¹⁷ Senatverwaltung für Finanzen, Berlin (PM vom 17.3.20, 18:02) (<https://www.berlin.de/sen/finanzen/presse/nachrichten/artikel.908216.php>)

¹⁸ Bundesministerium für Arbeit und Soziales



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

kurzfristige Inanspruchnahme von Urlaub, die Betreuung ihrer Kinder im Anschluss an die ersten Tage sicherzustellen.

Das BMAS prüft aktuell intensiv Wege, wie unzumutbare Lohneinbußen im Falle zwingend notwendiger Kinderbetreuung vermieden werden können. Diese Prüfung schließt den gesamten Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung von Schulen und Kitas ein. BMAS und BMWi wollen möglichst schnell gemeinsam mit den Sozialpartnern tragfähige rechtliche Lösungen entwickeln.¹⁹

Stundung von Sozialversicherungs- beiträgen

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.

Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde

Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann.

¹⁹ BMAS, Pressemitteilung vom 15.3.2020 (<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html>)



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.²⁰

Aussetzung der Insolvenzantrags- pflicht

Die Bundesregierung bereitet derzeit eine gesetzliche Regelung vor, um von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen vor Insolvenzen zu schützen.

Ziel ist es, die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen auszusetzen. Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Darüber hinaus soll eine Verordnungsermächtigung für das BMJV für eine Verlängerung der Maßnahme höchstens bis zum 31.03.2021 vorgeschlagen werden.

Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung soll daher für diese Fälle nicht gelten.

Die Maßnahme orientiert sich an vergleichbaren Regelungen, die schon bei den Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 angewendet worden waren.²¹

²⁰ IHK München, Ratgeber (<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Arbeitsrecht/Bestehende-Arbeitsverh%C3%A4ltnisse-K%C3%BCndigung-und-Sozialversicherung/Corona-Virus-Dienstreisen-Arbeitsausfall-Arbeitsschutz/>)

²¹ BMJV Pressemitteilung vom 16.3.2020
(https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html?fbclid=IwAR0mBuWwdsMO22m-JvyGlfREoyNMMq0I8CW3KApFACIKKju2lpyX7AxKig)



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Betriebsausfall- versicherung

In der Regel sind Unternehmen nur selten gegen das Risiko eines Betriebsausfalls aufgrund von Seuchen und Epidemien abgesichert. Für die Versicherer zählt eine Pandemie – also eine Seuche, die sich über mehrere Länder oder gar Kontinente ausbreitet – zu den sogenannten Kumulrisiken. Damit sind Gefahren gemeint, die in relativ kurzer Zeit sehr viele Schäden anrichten.

Zwar gibt es Policen, die Ertragsausfälle aufgrund von Betriebsunterbrechungen abdecken. Ebenso gibt es Versicherungen, mit denen sich Veranstalter gegen den Ausfall von Konzerten oder Messen wappnen können. Die Produkte decken standardmäßig aber nur Schäden ab, die auf Brand, Diebstahl, Sturm oder sonstige Naturgefahren zurückgehen. Zwar kann der Schutz ergänzt werden – beispielsweise auf Betriebsschließungen infolge vertraglich vereinbarter übertragbarer Krankheiten, doch das ist zumindest mit Blick auf die klassischen Versicherungsprodukte eher selten der Fall. Betroffene sollten sich zur Klärung an ihren Versicherer wenden.²²

²² GDV – Warum Seuchen selten mitversichert sind (<https://www.gdv.de/de/themen/positionen-magazin/warum-seuchen-selten-mitversichert-sind-57130>)